

## Beschlussvorschlag

### **Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 80 „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ in der Gemeinde Engelskirchen**

Der Landschaftsbeirat wurde „zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft“ bei der unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises gebildet. Der Landschaftsbeirat soll bei „Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.“ ( Landschaftsgesetz NRW § 11)

Der Landschaftsbeirat des Oberbergischen Kreises sieht in der Legalisierung der „Fahrzeugschulungsstrecke“ eine Fehlentwicklung. Er tritt stattdessen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der durch den Landschaftsplan 7 „Engelskirchen“ als Landschaftsschutzgebiet geschützten Fläche ein.

In seiner bisherigen Arbeit hat der Landschaftsbeirat immer abgewogen zwischen dem Schutz von Landschaft und Natur einerseits und Nutzerinteressen, die Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten, andererseits. In vielen Fällen ist der Landschaftsbeirat Nutzer - Interessen entgegengekommen, wenn es ihm vertretbar erschien. Im vorliegenden Fall können die Mitglieder des Landschaftsbeirates nicht erkennen, dass die Nutzerinteressen eine Beschneidung des Landschaftsschutzes rechtfertigen. Folgende Aspekte gehen in die Bewertung ein:

1. Der Betrieb der damals unter Off – Road – Parcours firmierenden Strecke wurde bereits im September 2013 von der unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises untersagt. Nunmehr muss die „Fahrzeugschulungsstrecke“ nachträglich durch die Bauleitplanung der Gemeinde Engelskirchen legalisiert oder aber eingestellt werden. Dass langjährig illegal durchgeführte Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet nachträglich legalisiert werden, ist bedenklich. Wenn dem Stift Ehreshoven diese Sondernutzung im Landschaftsschutzgebiet nachträglich erlaubt wird, werden auch Andere sich auf diesen Präzedenzfall berufen, um nachträglich eine Legalisierung ihrer Anlagen zu erreichen. Im Interesse all der Nutzer, die sich den geltenden rechtlichen Regelungen unterwerfen, sollten illegale Tätigkeiten nicht leichtfertig nachträglich gutgeheißen werden.
2. Bezüglich des Artenschutzes ist die Dauerlärmbelastung durch die A4 anders zu bewerten als die plötzlich (nur an den Veranstaltungstagen) auftretende Störung durch Lärm und PKW-Fahrten im Wald. An die Dauerlärmbelästigung gewöhnen sich viele Tiere. Die Störungen an den Veranstaltungstagen durch PKW-Kolonnen im Wald werden dagegen die Tierwelt empfindlich stören. Dass keine ganzen „lokale Populationen“ gefährdet sein werden, mag

zutreffen, aber Natur- und Landschaftsschutz fängt nicht erst bei Populationen an, sondern muss bereits ansetzen, wenn Natur beeinträchtigt wird. Dies ist durch die „Fahrzeugschulungsstrecke“ im Wald gegeben.

3. Durch das fragliche Gebiet verlaufen mehrere Wanderwege. Zwar liegt hier eine permanente Belastung durch die Geräuschkulisse in der Nähe der A4 vor, dies unterscheidet das Gebiet aber nicht von anderen Wanderwegen im Oberbergischen Kreis. Das Gebiet wird von Erholungssuchenden angenommen. Ein vernünftiger Grund für eine Einschränkung mittels eines bis zu 50 Tagen verhängten Sperrgebiets ist nicht ersichtlich.

4. Die „Fahrzeugschulungsstrecke“ steht nicht im öffentlichen Interesse. Das Hauptinteresse besteht in der Nutzung zu Marketingzwecken für die Autoindustrie. Die Autoindustrie hat als wachsendes Segment die SUV-Vermarktung. Hier besteht der Trend, dass diese Autos nicht nur von Fahrern erworben werden, die für die Nutzung einen beruflichen Grund haben, sondern auch von Stadtbewohnern, die nie „Off-Road“ fahren müssen. Für die immer neuen Modelle ist die „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ zusammen mit dem Ambiente von Schloss Ehreshoven mittels der Testfahrten und Vorführungen als Marketinginstrument gedacht. Es sind also finanzielle Interessen der Automobilindustrie und natürlich auch örtlicher Privater, die das Projekt „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ begründen.

Ein öffentliches Interesse besteht in der Schulung für staatliche Einrichtungen, wie etwa Übungen der GSG 9, der Feuerwehr, Polizei etc. Dies verlangt jedoch keine Bauleitplanung und auch keine Aufhebung des Landschaftsschutzes. Entsprechende Genehmigungen werden auch zurzeit erteilt.

5. Dass Einnahmen aus dem Projekt „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ dem Stift Ehreshoven zur Versorgung der 12 Stiftsdamen und einem Privatunternehmen zu Gute kommen, begründet ebenfalls kein öffentliches Interesse. Die Einnahmen des Stift Ehreshoven aus dem umfangreichen Waldbesitz und den sonstigen Veranstaltungseinnahmen des Schlosses, sind auskömmlich.

6. Ein öffentliches Interesse besteht dagegen am Klimaschutz. Hier ist die Schulungsstrecke schädlich, weil sie den verhängnisvollen Trend im Verkehrsbereich verstärkt, dass immer schwerere und sprit-schluckende PKW eine Reduzierung der Emissionen und der CO<sub>2</sub>-Belastung im Verkehrsbereich verhindern. Die „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“, zusammen mit dem attraktiven Schloss Ehreshoven, wirkt wie ein Verkaufsförderzentrum für SUV, die im Schnitt mehr verbrauchen als herkömmliche Autos. Dies wirkt sich nicht nur auf den deutschen Markt, sondern weltweit aus und ist klimarelevant. Und dies steht im Widerspruch zum Beschluss der Staaten des Paris-Abkommens vom 12.12.2015 zum Klimaschutz, in dem ausdrücklich *„die Bedeutung des Engagements aller Verwaltungsebenen ... für die Bekämpfung des Klimawandels“* anerkannt wird, ebenso *„dass nachhaltige Lebensstile und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster eine wichtige Rolle bei der Bewältigung des Klimawandels spielen – mit den entwickelten Ländern in der Führungsrolle“*.